



Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Betriebsbestimmungen

***für die
Kindertagesstätte "Stärnschnuppe" Bremgarten***

ab 1. Januar 2016

1. Sinn und Zweck - Ziele und Grundsätze

¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern führt in der KiTa Stärenschnuppe an der Chutzenstrasse 3 A zwei Kindergruppen à je 12 Plätze, total somit 24 Plätze.

² Die KiTa hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Die Grundsätze sind im Pädagogischen Konzept festgehalten.

2. Betriebsbewilligung / Anerkennung KiTaS

¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern ist durch Entscheid der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zur Führung einer KiTa ermächtigt. Für die KiTa Stärenschnuppe gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

² Die KiTa Stärenschnuppe ist vom Verband Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) anerkannt.

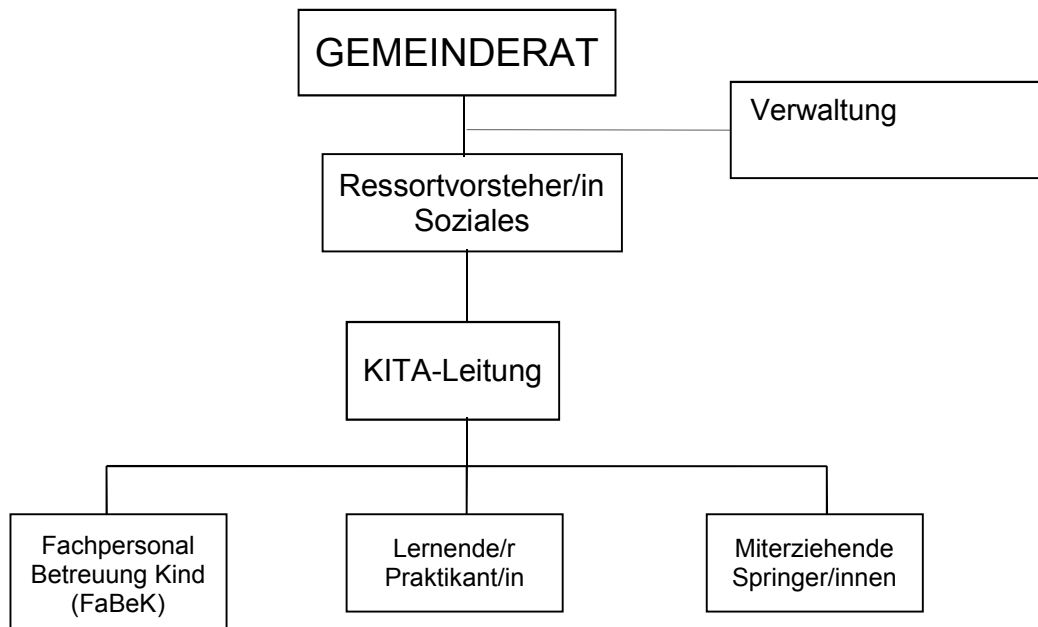
3. Trägerschaft

Trägerin der KiTa Stärenschnuppe ist die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern.

4. Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat von Bremgarten bei Bern.

5. Organigramm fachliche Unterstellung



Personell und administrativ ist die KiTa gemäss Organisationsverordnung und Organigramm "Verwaltung" dem Fachbereich Präsidiales unterstellt. Die diesbezügliche Verantwortung liegt bei der stv. Gemeindeverwalterin/stv. Fachbereichsleiterin Präsidiales.

6. Leitung

Die Leitung verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung (Art. 14 ASIV).

7. Personal

¹ Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abgestimmt und entspricht den Bestimmungen der ASIV.

² Alle Mitarbeitende verfügen über eine ihren Funktionen entsprechende Ausbildung. Die Gemeinde gewährt ihnen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten und unterstützt sie dabei.

³ Das Personal trägt in allen Situationen dem Datenschutz und der Schweigepflicht Rechnung.

⁴ Es wird nach Möglichkeit mindestens eine Lehrstelle angeboten.

8. Kindergruppen

¹ Die KiTa führt zwei Kindergruppen à 12 Plätze. In den Gruppen werden Kinder verschiedenen Alters betreut.

² Für Kinder unter 12 Monaten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden 1,5 Plätze berechnet (Art. 16 ASIV). Die Beurteilung des Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Leitung.

³ In der Regel werden höchstens zwei Kinder unter 12 Monaten gleichzeitig in derselben Gruppe betreut.

9. Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis richtet sich nach Art. 16 ASIV.

10. Öffnungszeiten

Die KiTa ist gemäss den kantonalen Vorgaben an mindestens 235 Tagen im Jahr von Montag bis Freitag, während mindestens 11,5 Stunden pro Tag geöffnet. Die Betriebszeiten werden jeweils per 1. Januar definitiv für ein Jahr festgelegt.

11. Teamrapporte, Klausur, Personalausflug

¹ Einmal pro Monat findet eine Teamsitzung der Mitarbeitenden statt. An diesem Tag schliesst die KiTa bereits um 18.00 Uhr. Die Sitzungen finden der Reihe nach jeweils an einem anderen Wochentag (ausser Freitag) statt. Die Daten der Teamsitzungen werden den Eltern Ende Dezember für das neue Jahr bekannt gegeben.

² Zweimal pro Jahr findet eine Klausur der Mitarbeitenden statt. Die KiTa bleibt aus diesem Grund an zwei Halbtagen pro Jahr geschlossen. Die Bekanntgabe dieser Daten erfolgt jeweils Ende Dezember für das neue Jahr.

³ Für die Durchführung eines teambildenden Personalausfluges bleibt die KiTa an einem Nachmittag pro Jahr geschlossen. Das Datum des Ausfluges wird Anfang Jahr bestimmt.

12. Ferien und Feiertage

Die KiTa bleibt in den Herbstschulferien während den DIN-Wochen 39 und 40, vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sowie an den Feiertagen Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Karfreitag und Ostermontag geschlossen. Ebenso bleibt die KiTa am Freitag nach Auffahrt geschlossen.

13. Aufenthaltsregelungen

¹ Die KiTa muss pro Woche mindestens an 2 Tagen besucht werden.

² Ausnahmsweise können Kinder auch nur an einem Tag pro Woche aufgenommen werden, wenn an diesem Tag mit der Aufnahme eine bestehende oder sich abzeichnende Unterbelegung ausgeglichen werden kann.

³ Ausserhalb der Essenszeiten gestaltet die Gruppenleitung den Tagesablauf selber. Nach dem Mittagessen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.

14. Aufnahmebedingungen

¹ Die KiTa steht in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bremgarten offen.

² Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach den bestehenden Kantonalen Vorgaben (Art. 8 ASIV) und ergänzend den folgenden Prioritäten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Kindertagesstätte:

1. Geschwisterpriorität
2. weitere Aufnahmekriterien, wie z.B. Datum der Anmeldung, Alter des Kindes, Zusammensetzung der Kindergruppe

³ Es werden ausschliesslich Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt aufgenommen.

⁴ Die provisorische Anmeldung eines Kindes für die KiTa führt zur Aufnahme auf der Warteliste. Mit der provisorischen Anmeldung wird ein Betrag von CHF 50 für administrative Umtriebe zur Zahlung fällig (Anhang I). Noch nicht in Bremgarten wohnhafte Kinder werden erst mit dem definitiven Zuzug auf die Warteliste integriert.

⁵ Vor dem Eintritt des Kindes in die KiTa unterschreiben die Eltern eine definitive Anmeldung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die KiTa.

⁶ Kinder aus Nachbargemeinden werden aufgenommen, wenn mit ihnen eine Unterbelegung ausgeglichen werden kann.

15. Eingewöhnung

¹ Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Die Details über die Dauer der Eingewöhnung, etc., vereinbaren die Eltern und das Personal der KiTa gemeinsam.

² Mit der definitiven Aufnahme des Kindes wird 1 Platz in der KiTa belegt. Deshalb werden auch während der Eingewöhnungsphase, in welcher das Kind die Kita reduziert besucht, die vollen Kosten verrechnet.

16. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen.

Weitere Details betreffend Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren etc., werden in der Mitbringliste geregelt.

17. Absenzen

¹ Abmeldungen der Kinder haben bis spätestens um 9 Uhr zu erfolgen.

² Über Ferien der Kinder ausserhalb der Betriebsferien der KiTa ist die Kita frühzeitig zu orientieren.

18. Krankheit

Bei Krankheit darf das Kind nicht in die KiTa gebracht werden. Bei Unfall darf das Kind die Kita wieder besuchen, sobald die Betreuung durch das Kita-Personal gewährleistet werden kann. Während des Aufenthaltes des Kindes in der KiTa übernimmt diese die Verantwortung für ärztliche Betreuung in Notfällen. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt gemeldet werden, ebenso der Name des Haus- oder Kinderarztes. Die KiTa-Leitung muss über ansteckende Kinderkrankheiten in der Familie orientiert werden.

19. Versicherung

Die Eltern sind für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verantwortlich. Die KiTa ihrerseits ist betriebshaftpflichtversichert (Personen- und Sachschäden).

20. Übertritt in die Tagesschule Bremgarten

Kinder, welche die Kita besuchen und danach in die Tagesschule übertreten, müssen zwingend für die Tagesschule angemeldet werden.

21. Kündigung

¹ Das Betreuungsverhältnis kann von den Eltern jeweils auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die KiTa-Leitung zu erfolgen. Für Kinder mit Übertritt in den Kindergarten ist keine Kündigung erforderlich, das Betreuungsverhältnis endet per 31. Juli automatisch. Sollte das Betreuungsverhältnis auf einen früheren Zeitpunkt als 31. Juli aufgelöst werden, ist eine Kündigung notwendig. Ein Wegzug aus Bremgarten erfordert eine Kündigung.

² Von Seiten der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern als Trägerin der KiTa Stärenschnuppe kann das Betreuungsverhältnis ebenfalls schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils per Ende Monat, aufgelöst werden.

³ Wollen die Eltern unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 1 einzelne Betreuungstage kündigen, gilt ebenfalls eine dreimonatige Kündigungsfrist.

22. Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Sicherheit richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Details bezüglich der Hygiene werden in einem Hygienekonzept dargestellt.

23. Finanzielles

¹ Die von der Einwohnergemeinde Bremgarten verrechneten Elternbeiträge pro Kind und Tag richten sich nach den Tarifen und den dazugehörigen Bestimmungen des Kantons. Die Betreuungstarife sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Der Verpflegungstarif ist im Anhang I ersichtlich.

² Der Fachbereich Finanzen verlangt von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Belege. Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr erhoben. Für die Bearbeitung verspätet eingereicherter Lohndeklarationen, die eine neue Tarifeinstufung zur Folge haben, wird eine Administrationsgebühr erhoben (Anhang I)

³ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt. Rechnungsstellung und Inkasso erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Gemeinde Bremgarten.

24. Information

¹ Die Information zwischen der KiTa und den Eltern ist ein zentrales Anliegen. Daher findet mindestens 1 x pro Jahr ein Elternanlass statt. Dieser dient zum Austausch für Informationen über den KiTa-Betrieb und zum Kennenlernen.

² Weiter wird 4 x pro Jahr ein KiTa-Brief an alle Eltern von KiTa-Kindern versandt, in welchem Aktuelles aufgegriffen wird und wichtige Infos, z.B. personeller Natur, Aktivitäten, etc., bekannt gegeben werden.

25. Ergänzende Unterlagen

- Pädagogisches Konzept
- Bestimmungen zu den Tarifen
- Tarife

Die vorliegenden Betriebsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2015 und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

3047 Bremgarten bei Bern, 15. Dezember 2015

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Kaufmann

P. Bangerter

Anhang 1

Gebühren

- Provisorische Anmeldung CHF 50
- Verspätet eingereichte Lohndeklaration: CHF 50 (Administrationsgebühr)

Verpflegungskosten

Z'Morge	CHF 1
Z'Nüni	CHF 2
Z'Mittag	CHF 7
Z'Vieri	CHF 2